

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

34/SN-137/ME

Zl. Verf-293/6/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

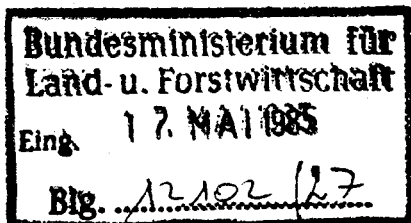
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Forstgesetz 1975 geändert wird  
(Forstgesetz-Novelle 1985);  
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:



An das

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft

GESETZENTWURF  
Zl. 26 GE/19 85  
Datum: 7. JUNI 1985  
Verteilt 4.6.85 Sudba Dr. Strohmayr

Stubenring 1  
1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 11.3.1985, Zl. 12.102/03-I  
2/85 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Forstgesetz 1975 geändert werden soll (Forstgesetz-Novelle  
1985) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie  
folgt:

#### I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die in Aussicht gestellte Novellierung des Forstgesetzes  
1975, in die auch die in den nahezu zehn Jahren gesammelten  
Erfahrungen mit der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 ein-  
fließen sollen, wird grundsätzlich befürwortet. Dies trifft  
insbesondere auf die eindeutigeren und die öffentlichen Inter-  
essen besser abdeckenden Regelungen der Forststraßenmaterie  
zu.

Weiters wird es begrüßt, daß das Problem der "Kurzum-  
triebswälder" einer besonderen Regelung zugeführt wird. Aller-  
dings wird in diesem Zusammenhang der Vorschlag gemacht, die

- 2 -

erforderlichen Ausnahmebestimmungen nicht jeweils an die einschlägigen materiellen Regelungen anzuhängen, sondern die "Kurzumtriebswälder" in einen gesonderten Abschnitt zu behandeln und die dort erforderlichen Sonderregelungen zu treffen. Dies würde einerseits der Übersichtlichkeit dienen und würde andererseits die Gefahr ausschließen, daß auf zahlreiche Ausnahmenotwendigkeiten vergessen wird (z.B. wie sind "Kurzumtriebswälder" bei der Beurteilung von Waldteilungen, einer Forstaufschließung oder einer erfolgten Waldverwüstung zu behandeln?). In einem eigenen Abschnitt "Kurzumtriebswälder" sollten jene forstgesetzlichen Bestimmungen angeführt werden, die auf diese besonderen Wälder Anwendung finden sollen, wobei im übrigen die Anwendbarkeit der forstgesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen werden könnte.

II. Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen wären folgende Feststellungen zu treffen:

1. Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 4 lit. d):

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit einer besseren inhaltlichen Determinierung dieser Ausnahmeregelungen erkannt, allerdings kann die Fixierung auf ein Ausmaß von weniger als 200 m<sup>2</sup> in Ballungszentren und sonstigen Gebieten mit geringer Waldausstattung durchaus auch nachteilige Folgewirkungen haben, während andererseits wiederum in waldreicher Umgebung allenfalls auch eine größere Flächeneinheit als Untergrenze denkbar wäre.

2. Zu Z. 4 (§ 3):

Um der in der vorliegenden Gesetzesstelle vorgesehenen Übermittlung von entsprechenden Plänen an die Vermessungsämter nachkommen zu können, sollte zweckmäßiger-

- 3 -

weise in den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 die Vorlage einer entsprechend höheren Anzahl von Lageplänen vorgeschrieben werden.

3. Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 10):

Gegen die vorgeschlagene Regelung besteht dann kein Einwand, wenn darüber hinaus gesichert bleibt, daß die Flächen unter einer Leitungsanlage trotz Erstreckung der Wiederbewaldungsfrist auf die Dauer des Bestandes der Anlage "Waldboden" bleiben.

4. Zu Z. 8 (§ 15 Abs. 1):

Die Textierung des § 15 Abs. 1 erscheint insoferne unbrauchbar, als nach den Vermessungsgesetzen nur Grundstücke geteilt werden können. Es wird daher für § 15 Abs. 1 folgender Textvorschlag unterbreitet:

"Die Teilung von Grundstücken, die ganz oder teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist verboten, wenn durch die Teilung Grundstücke entstehen, auf denen die Benützungsort Wald das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet".

5. Zu Z. 9 (§ 15 a):

Die mit dieser Regelung verfolgte Absicht, eine grundbücherliche Absicherung der Waldteilungsverbotsregelungen der Landesgesetzgebung herbeizuführen, erscheint insofern mißglückt, als im Abs. 2 die Einschränkung "soweit dadurch nicht bürgerliche Rechte dritter Personen berührt werden, die Regelung völlig entwertet, weil eine

- 4 -

Teilung im Regelfall im Zuge eines Rechtsgeschäftes erfolgt, und daher nahezu immer "dritte Personen be-  
rührt werden."

6. Zu Z. 10 (§ 16 Abs. 2):

Gegen die Regelungen, wonach eine Gefährdung erst dann flächenhaft ist, wenn die betroffene Fläche ein Mindestausmaß von 0,5 ha, im Schutzwald von 0,2 ha aufweist, bestehen Bedenken, weil auf diese Weise sehr viele bisher nach Meinung des Ministeriums durchaus als Waldverwüstung zu wertende Wildschäden künftighin sanktionslos blieben. Sollte die Absicht, eine Flächenbegrenzung in die gegenständlichen Bestimmungen aufzunehmen, aufrecht erhalten bleiben, könnte höchstens nachstehende Formulierung akzeptiert werden:

"Eine Gefährdung ist jedenfalls dann flächenhaft, wenn die betroffene Fläche ein Ausmaß von 0,5 ha, im Schutzwald von 0,2 ha aufweist."

7. Zu Z. 11 (§ 17 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Regelung ist zwar vom ökologischen Standpunkt zu begrüßen, sie dürfte jedoch in der vorgeschlagenen Rigidität in der Praxis zu unlösbaren Problemen führen. Sie sollte daher dahingehend ergänzt werden, daß aber eine Rodung ohne daß im unmittelbar betroffenen Gebiet eine wirksame Ersatzaufforstung durchgeführt wird, dann zu genehmigen ist, wenn im betreffenden Gebiet entsprechende Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen, an der Rodung aber ein öffentliches Interesse besteht, welches unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der unverminderten

- 5 -

Erhaltung der Wirkungen des Waldes.

8. Zu Z. 12 (§ 17 Abs. 5):

Es wird auf die im Einleitungsteil getroffenen Feststellungen zum "Kurzumtriebswald" verwiesen.

9. Zu Z. 15 (§ 19 Abs. 3 bis 10):

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung wird ange-regt, den Abs. 1 dem § 170 anzupassen, da die Regelung im § 19 Abs. 1 hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung der Rodungsanträge in Widerspruch zu der Regelung der Zuständigkeit im § 170 steht.

In Abs. 3 wäre außerdem vorzusehen, daß einem Rodungsantrag nicht 3 sondern 4 Lagepläne anzuschließen sind.

10. Zu Z. 19 (§ 34 Abs. 2):

Eine Fristsetzung in der gegenständlichen Regelung ent-spricht durchaus den Intentionen der Vollziehung, aller dings dürfte die vorgeschlagene starre Frist von fünf Jahren einerseits zu lange, andererseits insbesondere im Hinblick auf die lit. d, e und f wiederum zu kurz bemessen sein.

11. Zu Z. 25 (§ 36 Abs. 4 und 5):

Es erscheint fraglich, ob die in Abs. 5 gewählte Formu-lierung die beabsichtigte Wirkung, den Wald zu erhalten, tatsächlich erreichen hilft. Vor allem durch die vage Formulierung "möglichst gewahrt" erscheint keine ausreichen-de inhaltliche Determination gegeben.

- 6 -

12. Zu Z. 26 (§ 46):

Im Abs. 1 lit. a müßte es wohl richtiger statt "einschließlich des Schutzes vor Schädlingen durch jagdbare Tiere" besser heißen "einschließlich des Schutzes vor Schädigungen durch jagdbare Tiere".

13. Zu Z. 31 (§ 32 Abs. 1):

Im Abs. 1 müßte in Anpassung an die Textierung im § 64 a Abs. 1 und 2 der Ausdruck "maßstabgerechte Lageskizze" durch den Ausdruck "maßstabgerechten Lageplan" und die Worte "forstliche Nutzung oder Produktionskraft beeinflussen Grundstücke" durch die Worte "... in der Nutzung oder Produktionskraft beeinflussen Grundstücke ..." berichtigt werden. Des weiteren wäre im § 62 Abs. 1 vorzusehen, daß in der Meldung bereits alle für die Beurteilung und Überprüfung, ob es sich um eine bewilligungspflichtige Forststraße handelt, notwendigen Angaben aufscheinen.

Im Abs. 5 vorletzter Satz müßte es statt § 64, § 64 a heißen.

14. Zu § 63:

Die Aufnahme der Regelungen betreffend Schlepperwege in die Bestimmungen des Forstgesetzes werden zwar befürwortet, es fehlt allerdings in der Regelung eine ausreichende Klarstellung, was unter Schlepperwege zu subsumieren ist. Weiters fehlt für die Forstbehörden die Möglichkeit einer Einflußnahme, da weder entsprechende Bewilligungsverfahren noch eine Untersagungsmöglichkeit

- 7 -

vorgesehen ist.

15. (Zu § 64 a):

Im Abs. 1 müßte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Verfahrensvorschriften für alle forstrechtlichen Bringungsanlagen gelten. Weiters müßte vorgesehen werden, daß die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Forststraßen der Behörde anzuzeigen ist und daß sie die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber einen Bescheid zu erlassen hat. Nur so erscheint die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung aufscheinenden Vorschriften gesichert.

16. Zu Z. 40 (§ 93 Abs. 4 lit. b):

In Angleichung an lit. a, c und d müßte es lauten wie folgt:

"Forstwirte der Agrarbehörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches".

17. Zu Z. 66 (§ 170 Abs. 1):

Die Textierung dieser Bestimmung müßte mit § 19 Abs. 1 akkordiert werden.

18. Zu Z. 68:

Die im § 170 Abs. 8 vorgesehene Ergänzung dient zweifelsohne einer weiteren Unterstützung der Sicherung einer generellen Walderhaltung. Allerdings muß auf den damit verbundenen wesentlichen Verwaltungsmehraufwand hingewiesen werden. Bereits bisher brachte die Vorlagepflicht an den Bundesminister für die Bezirksverwaltungsbehörden einen

- 8 -

sehr wesentlichen Verwaltungsmehraufwand und es hatte dies sehr langwierige Aktenläufe zur Folge, sodaß bereits derzeit die entsprechenden Aktenunterlagen in der Behörde bis zu sechs Monate nicht greifbar sind.

19. Zu Z. 69 (§ 161 Abs. 1 lit. b):

Es wäre in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Behörden keine Gutachten erstatten sondern lediglich die Erstattung solcher durch Sachverständige veranlassen können.

20. Zu Z. 71 (§ 172 Abs. 6):

Wenn im Abs. 6 die Ergänzung vorgenommen wird "oder in seinem Gefährdungsbereich", so erscheint es zweckmäßig, auch bei der beispielhaften Anführung auf Vorkehrungen hinzuweisen, die zur Verhinderung von Waldbränden dienen.

21. Zu Z. 73 (§ 174):

In den Strafbestimmungen müßte eine Strafandrohung für den Fall vorgesehen werden, daß bewilligungspflichtige Forststraßen ohne Bewilligung errichtet werden oder vor Rechtskraft der Errichtungsbewilligung mit dem Bau solcher Forststraßen begonnen wird bzw. die im Errichtungsbewilligungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Klagenfurt, 1985-05-10

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.

